

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2019

Herausgegeben in Hildesheim am 20. Februar 2019

Nr. 8

---

**Inhalt**

**Seite**

15.02.2019	-	Widmung einer Gemeindestraße in Sehlen, Gemeinde Lamspringe	134
15.02.2019	-	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 03-06 „Schulstraße“, Stadtteil Bornum am Harz, Stadt Bockenem	135
18.02.2019	-	Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 68 Abs. 8 Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) über eine Baumaßnahme innerhalb eines Achtungsabstands nach Abs. 5 Satz 2 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	136
19.02.2019	-	Satzung der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.02.2019	138

---

**Impressum**

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käster, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1311, E-Mail: [petra.hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:petra.hoffmann@landkreishildesheim.de)

Gemeinde Lamspringe

31195 Lamspringe, den 15.02.2019

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Widmung einer Gemeindestraße in Sehlem**

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 beschlossen, dass die nachstehend aufgeführte Straßenfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.


#### Gemeindestraße „Im Rosengrund“ und Nebenbereiche

Die Gemeindestraße „Im Rosengrund“ einschließlich der abzweigenden Stichstraßen sowie der beiden Verbindungswege zum alten Bahndamm werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- Flurstücke 6/17, 2/7, 4/7 und 6/14 als Gemeindestraße
- Flurstücke 4/13 und 6/8 als Weg.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der jeweils gültigen Fassung, einzulegen.

Der Bürgermeister



(Humbert)

# STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER



## Bekanntmachung

### Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 03-06 "Schulstraße", Stadtteil Bornum am Harz

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 10.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 03-06 Schulstraße Stadtteil Bornum am Harz, mit Aufhebung des Bebauungsplanes 03-01- "An der Volksschule", in der Fassung der 2. Änderung und mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 03-03- "An der Burgstelle", als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 03-06 "Schulstraße", Stadtteil Bornum am Harz, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 15.02.2019

STADT BOCKENEM  
Der Bürgermeister

Rainer Block



© 2018 LGR.N  
Kartographie: Quelle: Autoren: Hans-Joachim (HJ) ...  
Anlage des Bebauungsplanes der Stadt Bockenem zur Veranschaulichung und Information  
Länderrat für Qualitätsentwicklung und Landentwicklung, Regionaldirektion Hannover

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 68 Abs. 8 Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) über eine Baumaßnahme innerhalb eines Achtungsabstands nach Abs. 5 Satz 2 um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bei der Stadt Alfeld (Leine) wurde die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen für folgende Baumaßnahme erteilt:

- Bauherr:** Seniorenpark Alfeld GmbH  
Schmalhorn 13, 29308 Winsen (Aller)
- Baugrundstück:** 31061 Alfeld, Schulgasse 3 (Flur 6, Flurstücke 43/1 und 56/1)
- Baumaßnahme:** Neubau eines Altenwohn- und Pflegeheims mit 17 Einstellplätzen und einem separaten Gebäude zur Unterbringung der Abfallbehälter

Es handelt sich um einen Sonderbau entsprechend § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 NBauO (ab 01.01.2019 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10b bzw. 10c NBauO) und ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 NBauO.

Die geplante Einrichtung weist 102 Pflegeplätze auf, die in 102 Einzelzimmern untergebracht sind. Die Erschließung des Pflegeheims erfolgt über die Zufahrten von der Hildesheimer Straße (Anlieferungseingang und Stellplatzanlage). Der Haupteingang sowie die Fluchttreppen werden von der Schulgasse her erschlossen.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG (hier: 800m) um den Betriebsbereich der Sappi Alfeld GmbH, Mühlenmasch 1, 31061 Alfeld.

Die Baugenehmigung mit Bedingungen und Auflagen sowie ihren Anlagen (Pläne und Beschreibungen) liegt in der Zeit vom 21.02.2019 bis 07.03.2019 bei der Stadt Alfeld (Leine) – Bauaufsicht -, Marktplatz 12, Zimmer 1 und 2, zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach tel. Vereinbarung unter 05181-703143 oder 703155.

Personen, deren Belange durch die Baumaßnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen, können, sofern sie Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (hier: 25.03.2019) die Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Baugenehmigung auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stadt Alfeld (Leine)  
Der Bürgermeister

*Friedrich*

Beushausen

## Satzung

### der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.02.2019

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 18.02.2019 folgende 3. Änderung beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlages, Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach den Bestimmungen des NKomVG und des NBrandSchG, soweit diese Satzung keine weitergehende Regelung trifft.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von dem Monat an, in dem sie die Funktion wahrnehmen, bis zum Ende des Monats, in dem sie die Funktion aufgeben, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister	205 €
stellv. Stadtbrandmeister	82 €
Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	54 €
stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	31 €
Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	41 €
stellv. Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	10 €
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bockenem	130 €
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bornum a. H.	65 €
Grundstücks- und Gebäudewart (Ortswehr mit Grundausstattung, je Standort)	15 €
Grundstücks- und Gebäudewart (DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortswehr)	50 %
Gerätewart (Stützpunktwehr)	20 €
Gerätewart (Ortswehr mit Grundausstattung je Standort)	13 €
Pfleger kleiner Fahrzeuge (bis TSF)	8 €
Pfleger großer Fahrzeuge (ab LF8)	15 €
Stadtsicherheitsbeauftragter	15 €
Stadtausbilder	20 €
Stadtjugendwart	20 €
Ortsjugendwart	15 €
Kinderfeuerwehrwart	15 €
Atemschutzbeauftragter	15 €
Administrator des Feuerwehrverwaltungsprogramms „Feuer On“	15 €

- (2) Werden von einer Person mehrere Funktionen wahrgenommen, so wird für die am höchsten dotierte Funktion die volle Entschädigung und für jede weitere Funktion jeweils die halbe Entschädigung gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 27.12. fällig. Über die Fälligkeit der Aufwandsentschädigungen der anderen Funktionsträger entscheidet der Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon- und Faxverkehr, Portokosten u. a.

#### § 3

##### Reisekosten

Bei genehmigten Dienstreisen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

#### Entschädigungsansprüche aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Ihnen dürfen aus dieser Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Nehmen sie während der Arbeitszeit an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit besteht der Freistellungsanspruch nur, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. Mitglieder der Feuerwehr, die zugleich einer Werkfeuerwehr angehören, sind nur frezustellen, wenn dadurch die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet wird.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung nach Absatz 1 Satz 3 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber weiterzuzahlen. Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber über die sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen ergebenden Entgeltfortzahlungsverpflichtungen hinaus für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten.
- (3) Die Stadt Bockenheim erstattet privaten Arbeitgebern auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nur, soweit ihm nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger.
- (4) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, erstattet die Stadt Bockenheim die entsprechenden Beträge in voller Höhe. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.
- (5) In anderen als den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen ersetzt die Stadt Bockenheim den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Der Verdienstaufschlag wird auf höchstens 143 € je Tag (18 € je angefangene Stunde) begrenzt. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.
- (6) Die Stadt Bockenheim ersetzt Sach- und Vermögensschäden, die Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Das gilt entsprechend zugunsten anderer Personen, wenn deren Sachen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr beim Feuerwehrdienst benutzt und dabei zerstört oder beschädigt oder abhanden gekommen sind. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Schadenersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf die Stadt über, wenn diese Ersatz geleistet hat.

#### § 5

#### Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Die Stadt Bockenheim ersetzt einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Dies ist in der Regel gegeben, wenn aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen.  
Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin oder des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An-

und Abwesenheit der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

- (2) Der Ersatz der Aufwendungen wird auf höchstens 77 € je Einsatztag (8 € je angefangene Stunde) begrenzt und für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gewährt.

**§ 6**

**Nichtübertragbarkeit des Anspruches**

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

**§ 7**

**Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

Für die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr führt die Stadt Bockenem die zu entrichtenden Beträge im Wege des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch Pauschalversteuerung gemäß § 40 a Einkommensteuergesetz ab. Die abzuführenden Beträge werden von der Stadt Bockenem übernommen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

Bockenem, den 19.02.2019

**Stadt Bockenem  
Der Bürgermeister**

Barthel Block

